

**Satzung
über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)**

vom 19. März 2007

Gemeinderatsbeschluss:	26. Februar 2007
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 20.03.2007 bis 17.04.2007
In-Kraft-Treten:	27.März 2007

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Einfriedung	2
§ 3	Abweichungen	3
§ 4	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5	In-Kraft-Treten	3

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272, BayRS 2020-1-1-I), und Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, berichtigt 1998, S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), BayRS 2132-1-I), folgende

Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Neubiberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2

Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken, Sträucher oder Baumpflanzungen.
- (2) Einfriedungen sind offen herzustellen. Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwände, Mauern, Betonwände, Sichtschutzzäune u. ä. ausgeführt und nicht verkleidet oder bespannt werden. Dies gilt auch, wenn davor eine Bepflanzung vorgesehen ist.
- (3) Ausgenommen von § 2 Abs. 2 sind Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände, die zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen sind. Sie dürfen eine Höhe bis zu 2,00 m und eine Tiefe bis zu 4,00 m haben.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- (5) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von max. 1,50 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstückes, nicht überschreiten. Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten.
- (6) Die Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Insbesondere dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (7) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neubiberg erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art . 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 19.03.2007

Johanna Rumschöttel
1. Bürgermeisterin